

## Vereinsatzung (Änderungen in rot)

Satzung des Vereins SKVP (vorläufig)

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Surf und Kite Verein Potsdam (SKVP)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Surf und Kite Verein Potsdam (SKVP) e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Kite- und Surf-Wassersports, die Pflege und Erhaltung der zur Sportausübung genutzten Strände, die Jugendarbeit sowie der Natur- & Tierschutz. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung: er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

### § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz in Potsdam, Brandenburg und auch in Berlin durch eine schriftliche Erklärung, auch in elektronischer Form, werden. Die Aufnahme gilt als erfolgt, falls nicht der Vorstand begründet innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

### § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, auch in elektronischer Form, gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

### § 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 6a Mitgliedsbeitrag

**Von den ordentlichen Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

### § 6b Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenswart (zugleich stellvertretender oder 2. Vorsitzender) und dem Schriftführer, zugleich Vertreter des Kassenswarts. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstands und Mitgliederversammlungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf auf Anordnung des Vorstandes, mindestens einmal jährlich nach vorangegangener Ankündigung, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

#### § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage im Internet, per email oder auch soziale Medien. Die Mitgliederversammlung kann online über Telefon/Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführt werden.

#### § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins

eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

#### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Windsurfverein Werder (Havel) e. V., Elsastraße 18, 14542 Werder (Havel), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erhalt und Pflege des Wassersports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.